

Fall: Der Schwätzer I

Der Schwätzer S schnappt an der Kasse im Supermarkt auf, dass der Bauunternehmer B der Pleite entgegenseht, weil sein bei weitem größter Schuldner X insolvent geworden ist und der B daher gravierende Zahlungsausfälle hat. B soll deshalb beabsichtigen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Als S auf dem gut besuchten Elternabend in der Schule seiner Kinder hört, dass Schüler zuhause möglichst ein eigenes Zimmer haben sollten, legt er los und wettert über die horrenden Preise für Eigenheime. Dabei teilt er alles mit, was er über B gehört hat, bezeichnet die Angaben aber ausdrücklich als „Gerüchte“. Unter den Anwesenden sind auch Eltern, die konkrete Baupläne haben, aber aufgrund dieser Neuigkeiten das Geschäft bewusst nicht mit B, sondern einer konkurrierenden Anbieterin abschließen. Kann B von S Schadensersatz verlangen? Mit X ist tatsächlich der größte Schuldner des B insolvent geworden. Die Information, B beabsichtige, einen Insolvenzantrag zu stellen, hält der S für wahr. Er hätte aber erkennen können, dass sie nicht stimmt.

Lösung:

A. §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB (-)

§ 186 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB.

I. Äußerung einer nicht erweislich wahren Tatsache (+)

Die Äußerung des S müsste eine Tatsache mitgeteilt haben, die nicht erweislich wahr ist. Eine „Tatsache“ setzt etwas Geschehenes oder Bestehendes voraus, das in die Wirklichkeit getreten und daher einer objektiven Klärung und dem Beweis zugänglich ist, BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102. Das entscheidende Kriterium für die Annahme einer Tatsachenangabe ist, dass sich die Äußerung der Stoßrichtung nach auf nachprüfbare Ereignisse bezieht, während unsubstanzierte Urteile zum Beispiel über den Wert gewerblicher Leistungen in der Regel einer beweismäßigen Nachprüfung nicht zugänglich und als Meinung einzuordnen sind, BGH vom 13.10.1964 (Lüftungsanlage), NJW 1965, 35, 36.

- Die Angaben, X sei „der bei weitem größte Schuldner“ des B und „insolvent geworden“, betreffen Tatsachen. Sie sind aber erweislich wahr, so dass eine Schutzgesetzverletzung insoweit ausscheidet.
- Die Angabe, B solle „beabsichtigen, einen Insolvenzantrag zu stellen“, betrifft ebenfalls eine Tatsache. Ein für die Zukunft angekündigtes Verhalten ist allerdings keine dem Beweis zugängliche Tatsache. In der Angabe einer gegenwärtigen Absicht kann aber eine so genannte innere Tatsache liegen, BGH vom 25.11.1997, NJW 1998, 1223 ff. Die Aussage S hat einen konkreten Sachverhalt zum Gegenstand, nämlich den Ausfall des X als Schuldner und die sich daraus ergebenden gravierenden ökonomischen Folgen für B.

Die Angabe ist nicht erweislich wahr. Nach dem Gerede an der Supermarktkasse „soll“ B einen Insolvenzantrag erwägen. Der Sachverhalt teilt aber mit, dass diese Information nicht stimmt.

II. Schädigungseignung (-)

Die Angabe, B beabsichtige einen Insolvenzantrag zu stellen, müsste geeignet sein, den B „verächtlich zu machen“ oder ihn „in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“. Sie müsste ein Angriff auf den sittlichen, personalen und sozialen Geltungswert des Betroffenen sein, *Eisele/Schittenhelm* in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 186 StGB Rn. 5 mwN. Das Erfordernis ist nicht erfüllt.

- § 186 StGB schützt ausschließlich das persönliche Ansehen. Allein der Umstand, dass B einen Insolvenzantrag beabsichtigt, wertet B als Person in keiner Weise ab. Im Gegenteil: das Insolvenzverfahren ist ein vom Gesetzgeber für die Bewältigung von Unternehmenskrisen vorgesehenes Verfahren; seine Einleitung kann überaus sachdienlich und verdienstvoll sein.
- Anders wäre zu urteilen, wenn B als Unternehmer dargestellt würde, der eine zweifelhafte Zahlungsmoral habe, Kunden übervorteile oder mit unlauteren Zielen in die Insolvenz gehe.

B. §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 187 StGB (-)

I. Kreditgefährdende unwahre Tatsache (+)

Die Äußerung, B beabsichtige das Stellen eines Insolvenzantrags, betrifft eine Tatsache und ist unwahr.

Sie ist ferner geeignet, den „Kredit [des B] zu gefährden“. Die Kreditgefährdung im Sinne von § 187 Alt. 3 StGB ist nach herrschender Ansicht kein Ehr-, sondern ein Vermögensdelikt, Eisele/Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 187 StGB Rn. 1 mwN. Sie kann zwar mit Ehrverletzungen zusammenfallen, zum Beispiel wenn zugleich die Zahlungsmoral infrage gestellt wird, muss dies aber nicht. Dies ist namentlich der Fall, wenn es darum geht, dass ein Unternehmen unverschuldet in Zahlungsschwierigkeit gekommen ist, Eisele/Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 187 StGB Rn. 1 mwN.

II. Wider besseres Wissen (-)

Das Handeln „wider besseres Wissens“ setzt eine positive Kenntnis der Unwahrheit voraus, Eisele/Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 187 StGB Rn. 5 mwN. Daran fehlt es. S wusste nicht, dass die Information falsch war.

C. Kreditgefährdung, § 824 Abs. 1 BGB (+)

In Betracht kommt eine Haftung aus Kreditgefährdung, § 824 Abs. 1 BGB. Die geäußerte Tatsache ist kreditgefährdend und unwahr.

I. Behaupten (-)

Behaupten ist das Mitteilen von Tatsachen aus eigenem Wissen oder aus eigener Überzeugung, wenn sich der Äußernde die Behauptung eines Dritten zu eigen macht, BGH vom 20.6.1969 (Hormoncreme), GRUR 1969, 624, 627. S macht sich die Angaben inhaltlich nicht zu eigen, weil er ausdrücklich von „Gerüchten“ spricht.

II. Verbreiten (+)

1. Weitertragen fremder Äußerungen (+)

Verbreiten ist die Weitergabe fremder Tatsachenbehauptungen, die sich der Äußernde nicht zu eigen macht, BGH vom 23.2.1995 (Schwarze Liste), GRUR 1995, 427, 428. Ein Verbreiten liegt beispielsweise in der Weitergabe eines Gerüchts beziehungsweise in der Weitergabe von Tatsachen, bei der darauf hingewiesen wird, dass sie von Dritten stammen, BGH vom 20.6.1969 (Hormoncreme), GRUR 1969, 624, 627.

Die Tatsache ist gegenüber Dritten geäußert werden.

2. **Privilegierte Privatäußerung (-)**

S hat seine Äußerungen allerdings nur gegenüber einen kleinen Kreis von Personen getan. Es handelt sich zudem um eine Veranstaltung, zu der nur die Eltern, nicht aber die Öffentlichkeit Zugang hatten.

§ 824 BGB sieht keine dem Äußerungsschutz entzogenen Freiräume vor, unterliegt aber gleichwohl gewissen – methodisch unterschiedlich legitimierten – Einschränkungen.

- Es handelt sich weder um eine Äußerung im engen Familienkreis (dazu BGH vom 20.12.1983, BGHZ 89, 198, 204 mwN.; BGH vom 17.11.1992 (Ketten-Mafia), NJW 1993, 525, 526) noch um eine im Rahmen eines engen personalen, vom Gesetzgeber besonders abgesicherten Vertrauensverhältnisses (zum Beispiel im Gespräch mit dem Rechtsanwalt oder dem Arzt, dazu BGH vom 20.12.1983, BGHZ 89, 198, 204 mwN.)
- Sonstige Einschränkungen gibt es im Hinblick auf das Schutzanliegen von § 824 BGB nicht. Eine Äußerung kann auch dann zur Haftung führen, wenn sie im „kleinen Kreis“ aufgestellt wird, BGH vom 20.12.1983, BGHZ 89, 198, 200 ff.

III. **Rechtswidrigkeit, Verschulden (+)**

Die Rechtswidrigkeit ist durch das Äußern der geschäftsschädigenden und wahren Tatsache indiziert und damit problemlos zu bejahen.

Das Verschulden ist gegeben, da S die Unwahrheit seiner Angaben erkennen konnte. Wer die Richtigkeit von Tatsachen nicht kennt, hat vor ihrer Äußerung deren Richtigkeit zu überprüfen und dazu Klärungsmöglichkeiten angemessen zu nutzen, BGH vom 12.10.1965, NJW 1965, 2395, 2396. Insbesondere im Hinblick auf die mehr oder weniger unbekannte Quelle und das hohe Schädigungsrisiko, das die Äußerungen für den B mit sich brachten, ist Fahrlässigkeit zu bejahen.

IV. **§ 824 Abs. 2 BGB (-)**

§ 824 Abs. 2 BGB schränkt die durch Abs. 1 zunächst weit gezogene Haftungsmöglichkeit ein.

1. **Unkenntnis der Unwahrheit (+)**

Dem S war die Unwahrheit seiner Mitteilung unbekannt (siehe oben).

2. **Wahrnehmen berechtigter Interessen (-)**

Ob an der Mitteilung ein berechtigtes Interesse besteht, beurteilt sich nach einer umfassenden Abwägung der Interessen des Äußernden, des Empfängers und des Betroffenen, der Gefährlichkeit und Angemessenheit des gewählten Mittels und weiterer Aspekte.

- Die Regelung hat primär private Geschäftsinteressen vor Augen, zum Beispiel vertrauliche Anfragen und Auskünfte über die Bonität oder Kreditwürdigkeit potenzieller Kunden oder Schuldner.
- S hat aus persönlicher Verärgerung gehandelt, die mit dem B nichts zu tun hat. Ein berechtigtes Interesse, die betreffende Information weiterzugeben, ist auf seiner Seite nicht zu erkennen.
- S ist auch nicht von besorgten Bauinteressenten angesprochen worden, sondern hat einfach „losgelegt“. Es war mehr oder weniger Zufall, ob seine Aussagen auf Bauinteressenten trafen. Er hat sein „Wissen“ weithin und ohne Rücksicht darauf kundgetan, wer davon erfährt.

- Es handelte sich um eine öffentlich gemachte Angabe, die für den B erhebliche Gefahren mit sich brachte.

V. Ergebnis

B kann von S aus § 824 Abs. 1 BGB Schadensersatz verlangen, insbesondere Ersatz seines entgangenen Gewinns, **§ 252 Satz 1 BGB**.

Fall: Der Schwätzer – Ergänzung

(zur Ergänzung, in der Vorlesung nicht behandelt)

Der Fernsehsender F macht eine Livereportage über betrügerische Praktiken im Baugewerbe. Dabei werden in einer Einkaufspassage auch zufällig vorbeikommende Personen nach ihrer Meinung und ihren Erfahrungen mit Baufirmen gefragt. Die Reporterin gerät dabei an S, der im ungefilterten Abendprogramm seine „Informationen“ über B mitteilt. Schadensersatzansprüche des B, wenn sich Bauinteressenten daraufhin für einen anderen Anbieter entscheiden?

Hinweis: BGH vom 6.4.1976 (PANORAMA), BGHZ 66, 182 ff.

A. Anspruch gegen S aus § 824 Abs. 1 BGB (+)

B. Anspruch gegen F aus § 824 Abs. 1 BGB

Eine Haftung von F setzt voraus, dass F die fraglichen Tatsachen selbst behauptet oder verbreitet hat. Ein Behaupten scheidet ersichtlich aus.

F könnte jedoch die Tatsachen verbreitet haben.

I. Weitertragen fremder Äußerung an Dritte (+)

F hat unzweifelhaft fremde Äußerungen (die des S) an Dritte (die Zuschauer) weitergetragen.

Orientiert man sich am Schutzgut des § 824 Abs. 1 BGB und fragt man nach der Schutzwürdigkeit des B, so liegt es nahe, ein Verbreiten durch F und einen entsprechenden Schadensersatzanspruch des B zu bejahen.

- F trägt dazu bei, dass die berufsschädigenden Angaben an weitere Adressaten weitergetragen beziehungsweise „verbreitet“ werden.
- In seinem objektiven Gehalt geht der Beitrag von F sogar über den des S im Ausgangsfall hinaus. F bewirkt, dass die von S vor dem Mikrophon gemachten Äußerungen nicht nur die Teilnehmer eines Elternabends, sondern ein Massenpublikum erreichen.

II. Intellektuelle Verbreitung (+)

Gleichwohl ist der Verbreitungsbegriff enger zu fassen. Er setzt namentlich eine „intellektuelle“ Verbreitung und nicht bloß eine technische Mitwirkung an der Verbreitung durch andere voraus.

Wer lediglich einen anderen zu Wort kommen lässt, also keinen inhaltlichen Einfluss nimmt und dem anderen nur das technische Hilfsmittel zur Verbreitung verleiht, verbreitet dessen Aussage nicht. So können beispielsweise die Post oder die Bahn nicht für den Inhalt von Zeitschriften verantwortlich gemacht werden, die sie befördern. Es bedarf vielmehr einer wertenden Inhaltsbestimmung.

Ein „intellektuelles“ Verbreiten durch die Medien und eine entsprechende Haftung kommen insbesondere in Betracht, wenn die fragliche Mitteilung im Rahmen eines redaktionellen Beitrags gemacht wird. Sie ist dann in ihrer Bedeutung bereits dadurch beeinflusst worden, dass das berichtende Medienunternehmen die Äußerung als solche aufgegriffen hat. Zugleich macht der redaktionelle Teil typischerweise den besonderen Informationswert von Medien aus und ist die Basis dafür, dass Medien ihre wichtigen öffentlichen Funktionen erfüllen können. Im Streitfall ist eine intellektuelle Verbreitung zu bejahen, da sich F redaktionell für eine Livereportage und Liveinterviews entschieden hat.

III. BGHZ 66, 182 ff.: Wesen und Funktion des Fernsehens

Nach BGH vom 6.4.1976 (PANORAMA), BGHZ 66, 182, 188 f. ist ein Sender, der eine Rundfunk- oder Fernsehdiskussion live ausstrahlt oder eine Aufzeichnung einer solchen Diskussion sendet und ehrverletzende Äußerungen eines Teilnehmers nicht „bearbeitet“, mangels eigener Verbreitungshandlung kein Schädiger im Sinne von § 824 BGB.

- „Es widerspräche dem Wesen des Mediums und seiner Funktion, es neben oder gar anstelle des eigentlichen Urhebers der Äußerung in Anspruch nehmen zu können. Eine der wichtigsten Aufgaben von Rundfunk und Fernsehen ist, der Meinungsvielfalt die Möglichkeit zur Darstellung zu geben und gerade auch Minderheiten zum Wort zu verhelfen; vornehmlich zur Gewährleistung dieser Möglichkeit ist durch Art. 5 Abs. 1 GG die Rundfunkfreiheit (die auch das Fernsehen schützt) verfassungsrechtlich garantiert. Das verpflichtet dazu, schon bei der Beantwortung der Frage, ob das Fernsehen allein wegen des Ausstrahlens einer ehrverletzenden Äußerung belangt werden kann, den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus seiner Rolle ebenso wie aus den Möglichkeiten und Zwängen fernsehgerechter Darstellung ergeben, damit nicht durch die vorschnelle Bejahung solcher „Teilnehmerschaft an der Störung“ der verfassungsrechtlich gewährleistete Zugang zu diesem Meinungs-„Markt“ unzulässig verengt wird.“
- Die Entscheidung ist bemerkenswert. Zum einen muss man sich klar machen, dass das Medienunternehmen dem B nicht auf Schadensersatz haftet, obwohl dieser vor allem durch die Medientätigkeit geschädigt wird. Zum anderen lehnt es der BGH ab, das Medienunternehmen aufgrund des Masseneffekts stärker in die Pflicht zu nehmen. Im Zweifel soll der Fernsehsender „live“ berichten können, selbst wenn es dabei zu Schädigungen kommt.

IV. Kritik

Diese Judikatur argumentiert mit „Zwängen“, die in dieser Form nicht akzeptiert werden können. Es ist ungerecht und verträgt sich nicht mit der Ausgangswertung der §§ 823 f. BGB, wenn man das Risiko von Liveübertragungen dem Geschädigten zuweist und die Medien aus der Verantwortung entlässt, *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025 Rdnr. 1503 ff.

Bei Liveübertragungen scheidet eine Schadenshaftung der Medien freilich mangels Verschuldens aus, wenn der Sender die verletzende Äußerung nicht konkret vorhersehen beziehungsweise nicht verhindern konnte. De lege ferenda ist daher eine Gefährdungshaftung der Medien zu befürworten. Strahlt der Rundfunk einen Beitrag dagegen zeitversetzt aus, so ist eine entsprechende Überprüfung möglich und muss im Interesse Betroffener auch verlangt werden. Genauso wie im Zusammenhang mit Werbebeiträgen und Leserbriefen (*Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1501) sollten die Medien jedenfalls für grobe Fahrlässigkeit einstehen müssen und verpflichtet sein, zeitversetzt ausgestrahlte Liveaufnahmen auf eindeutig erkennbare Verletzungen zu überprüfen.

C. Art. 82 Abs. 1 DSGVO (-)

Die DSGVO ist wegen Art. 85 Abs. 2 DSGVO nicht anwendbar (dazu später)

§ 4: Datenschutz

Das Datenschutzrecht überschneidet sich in Teilbereichen mit dem Äußerungsrecht.

A. Grundrecht, Gesetze

Datenschutz ist ein Grundrecht. Es ist in **Art. 8 GR-Charta** ausdrücklich normiert, für das deutsche Recht wird aus den **Artt. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 GG** das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet. Der Datenschutz soll sicherstellen, dass niemand zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit registriert und katalogisiert wird, BVerfG vom 16.7.1969 (Mikrozensus), BVerfG 27, 1, 6. Jeder muss über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen können und gegen deren unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe geschützt werden, BVerfG vom 15.12.1983 (Volkszählung), BVerfGE 65, 1, 41 ff.

Legislativ ist der Datenschutz auf verschiedenen Ebenen geregelt. Von den verschiedenen Regelungen ist für den Schwerpunkt vor allem die VO (EU) 2016/679 DSGVO (im Weiteren: **DSGVO**, *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 7) wichtig. Sie hat als europäische Verordnung unmittelbare Geltung und regelt sozusagen das allgemeine Datenschutzrecht. Es ist Gegenstand dieses Kapitels

Zum anderen ist für den Äußerungsbereich das **TDDDG** (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 35) wichtig. Es stellt unter anderem spezielle Regeln für den Datenschutz im Zusammenhang mit digitalen Diensten auf (§§ 19 – 26 TDDDG) und geht insoweit der DSGVO vor, Art. 95 DSGVO. Weiterhin finden sich Regelungen in den medienrechtlichen Landesgesetzen (MStV, PresseG) und im BDSG (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 7a).

B. Von der DSGVO erfasste Vorgänge (Überblick)

Das Datenschutzrecht erfasst vor allem die „*automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten*“, **Art. 2 Abs. 1 DSGVO**.

I. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**.

Der Begriff der „*Information*“ ist gesetzlich nicht definiert, wird weit verstanden und erfasst alle auf eine Person beziehbaren Inhalte. Die Art, wie die Information verkörpert ist, ist irrelevant, so dass zum Beispiel Textangaben, Bilder oder Tonaufnahmen erfasst werden. Es ist ebenso irrelevant, ob die Information „wahr“ oder „bewiesen“ ist. Als Daten zählen auch „subjektive“ Informationen, wie Meinungen oder Beurteilungen von und über eine Person, BGH vom

23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328, 333 Rn.17; *Karg* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 29. Jede Äußerung über eine Person kann datenschutzrechtlich relevant sein.

Der Datenbegriff setzt ebenso nicht voraus, dass die Information in irgendeiner Weise „geheim“ war oder ist.

- Der Datenschutz gilt deshalb zum Beispiel auch im Hinblick auf Informationen, die bereits in den Medien veröffentlicht worden sind, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 31.
- Informationen, die ein Betroffener selbst veröffentlicht hat, zum Beispiel in sozialen Netzwerken oder auf allgemeinen Plattformen im Internet, sind ebenfalls Daten und unterfallen der DSGVO, *Karg* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 31. Die DSGVO greift aber nicht ein, soweit jemand eigene personenbezogene Daten verarbeitet. Sie bezweckt keinen Schutz gegen sich selbst, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 2 DSGVO Rn. 18.

Die Information muss sich „*auf eine Person beziehen*“, also im weitesten Sinne eine Aussage zu einer Person treffen, *Karg* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 27 mwN. Eine Person ist „*identifiziert*“, wenn die Information eindeutig und objektiv auf sie verweist. Es reicht aber schon aus, dass die Person „*identifizierbar*“ ist. Art. 4 Nr. 1 DSGVO zählt hierzu nähere Kriterien auf.

Er erfasst keine juristischen Personen des Privat- und des Öffentlichen Rechts, keine Personengesellschaften oder Personenmehrheiten oder Personengruppen. Soweit Informationen über die Gruppe aber auf ein identifiziertes oder identifizierbares Mitglied „durchschlagen“, ist der Personenbezug zu bejahen, *Klar/Kühling* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 4.

Anonyme Daten und reine Sachdaten werden nicht erfasst, *Klar/Kühling* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 31. Sie fallen aber unter den Datenschutz, wenn sie mit personenbezogenen Daten verknüpft werden, zum Beispiel wenn es darum geht, von welcher IP-Adresse eine Aktivität ausging und welcher Person diese IP-Adresse zuzurechnen ist.

Der Schutz nach DSGVO endet mit dem Tod der betreffenden Person, *Erw. 27 Satz 1 DSGVO*.

Die DSGVO kennt darüber hinaus einen erhöhten Schutz für Daten, die besondere Schutzbedürfnisse berühren.

Sensible personenbezogene Daten sind solche, die zum Beispiel die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, gesundheitliche oder höchstpersönliche Dinge betreffen. Ihre Verarbeitung ist nur ausnahmsweise unter strengen Anforderungen erlaubt, **Art. 9 Abs. 1 DSGVO**. Ebenso bestehen Sonderanforderungen für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

Sie dürfen nur unter behördlicher Aufsicht verarbeitet werden, **Art. 10 Satz 1 DSGVO**.

II. Verarbeitung

„*Verarbeitung*“ von Daten ist jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, **Art. 4 Nr. 2 DSGVO**. Platt formuliert erfasst der Begriff alles und damit auch äußerungs- oder medienrelevante Vorgänge. Die vielen Beispiele, die der europäische Normgeber exemplarisch aufzählt, betreffen unter anderem folgende Vorgänge:

- das Mitteilen oder Veröffentlichen von Angaben über eine Person, weil darin „*die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung*“ von Daten liegt. Das bloße Einstellen von Daten auf eine Internetseite ist also bereits ein Verarbeiten, EuGH vom 6.11.2003 (Bodil Lindqvist) – Rs. C-101/01, MMR 2004, 95 ff. Rn. 25.
- die Recherchetätigkeit, sofern diese „*das Erheben, das Erfassen*“ sowie „*das Auslesen, das Abfragen*“ von Daten verlangt,
- das Archivieren von Informationen, nämlich „*die Organisation, das Ordnen, die Speicherung*“ von Daten
- sowie „*die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung*“ von Daten.

Eine Suchmaschine, die das Internet automatisch, kontinuierlich und systematisch auf die dort veröffentlichten Angaben durchsucht, „erhebt“ Daten, die sie dann in den Indexierprogrammen „ausliest“, „speichert“ und „organisiert“, auf den Servern „aufbewahrt“ und gegebenenfalls in Form von Ergebnislisten an die Nutzer „weitergibt“ und diesen „bereitstellt“, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 28. Es ist dabei unerheblich, dass die Suchmaschine dieselben Vorgänge auch bei nicht personenbezogenen Informationen durchführt und ob sie zwischen diesen Informationen und personenbezogenen Daten unterscheidet, EuGH aaO.

III. Automatisiert

Die Verarbeitung muss weiterhin „*automatisiert*“ erfolgen. Die DSGVO definiert nicht, was darunter „*automatisiert*“ zu verstehen ist, um den Datenschutz für zukünftige technologische Entwicklungen offenzuhalten. Das Erfordernis ist weit auszulegen, *Kühling/Raab* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 15 mwN. Die Verarbeitung erfolgt „*ganz*“ automatisiert bei allen „*Verfahren, bei denen ein Datenverarbeitungsvorgang anhand eines vorgegebenen Programms ohne weiteres menschliches Zutun selbsttätig erledigt wird*“, *Bäcker* in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 47. Edition Stand 1.8.2023, Art. 2 DSGVO Rn. 2. Der EuGH hat beispielsweise die Videoüberwachung bereits als automatisierte Verarbeitung angesehen, wenn die gewonnenen Aufnahmen dauerhaft gespeichert werden, EuGH vom 11.12.2014 (Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů) – Rs. 212/13, NJW 2015, 463 Rn. 3.

Eine „*teilweise*“ Automatisierung reicht bereits aus. Sie ist gegeben, wenn eine Verarbeitung durch Informationstechnik unterstützt wird und nicht vollständig manuell erfolgt, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 2 Rn. 14. Veröffentlichungen im Internet erfolgen stets unter Nutzung von Informationstechnik und sind damit automatisiert. Für diesen Bereich ist das Datenschutzrecht also in der Regel einschlägig.

IV. Nichtautomatisiert

Eine Verarbeitung ist „*nichtautomatisiert*“, wenn sie rein manuell ohne jeden automatisierten Zwischenschritt erfolgt, *Kühling/Raab* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 17. Solchermaßen bearbeitete Daten werden nur erfasst, wenn sie in einem „*Dateisystem*“ (**Art. 4 Nr. 6 DSGVO**) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Voraussetzung wird freilich ebenfalls weit verstanden. Erforderlich ist, dass zumindest eine geordnete manuelle Datensammlung erstellt werden soll, *Bäcker* in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, 46. Edition Stand 1.8.2023, Art. 2 DSGVO Rn. 4. Einzelne Zettel mit personenbezogenen Daten, die unsortiert in einer Ablage aufbewahrt werden, um später in eine Akte einsortiert zu werden, sollen bereits im Zeitpunkt ihrer Anfertigung in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, *Kühling/Raab* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 18 mwN.

V. Persönliche oder familiäre Tätigkeiten

Die Verarbeitung von Daten unterfällt nicht der DSGVO, wenn sie durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt, **§ 2 Abs. 2 lit. c DSGVO**. In diesen Fällen ist die Datenverarbeitung für den Betroffenen nur mit so geringen Risiken verbunden, dass sie ihm zugemutet werden kann, *Karg* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 31. Die Vorschrift ist aber eng auszulegen.

- Die Datenverarbeitung muss „*ausschließlich*“ für persönliche oder familiäre Zwecke erfolgen. Die Nutzung für andere Zwecke lässt die Ausnahme entfallen, selbst wenn der persönliche oder familiäre Zweck überwiegt, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 2 Rn. 28 mwN.
- Beispiele im Offline-Bereich sind „das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen“ (*Erw. 18 Satz 2 DSGVO*), persönliche Verzeichnisse von Telefonnummern, Gästelisten für ein privates Fest, Listen von Geburtstagen von Verwandten, Freunden und Bekannten, Daten des persönlichen Konsums wie Bestellungen, Rechnungen und Kontoführungen, Unterlagen zur Ahnenforschung, Fotos und Filme aus dem Urlaub oder von Familienfeiern, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 2 Rn. 27 mwN.
- Im Online-Bereich ist die Nutzung sozialer Netzwerke befreit, wenn sie ebenfalls zum Führen privaten Schriftverkehrs oder privater Anschriftenverzeichnissen dient, *Erw. 18 Satz 2 DSGVO*. Gleiches gilt für private Mails, Chats, Suchergebnisse und die History der privaten Browsernutzung, unabhängig davon, welches Endgerät genutzt wird und wem das Endgerät gehört, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker,

Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 2 Rn. 28. Ebenso der Austausch in sozialen Netzwerken oder ähnlichen Plattformen in geschlossenen Gruppen zwischen Familienangehörigen oder persönlichen Freunden.

Die DSGVO erfasst jedoch den Informationsaustausch in größeren Teilnehmerkreisen, auch wenn die Teilnehmer in der Kommunikationsplattform „Freunde“ genannt werden. Sie greift stets ein, wenn Daten einer unbestimmten Zahl von Personen zur Kenntnis gegeben werden, EuGH vom 6.11.2003 (Bodil Lindqvist) – Rs. C-101/01, MMR 2004, 95 ff. Rn. 37 ff.

C. Rechtmäßigkeit (Überblick)

Art. 6 DSGVO regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist. Die dort normierten Erlaubnistatbestände sind abschließend („nur“).

Nach **Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO** ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Die Einwilligung muss bestimmte Anforderungen erfüllen und ist vom Verantwortlichen nachzuweisen, Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

Nach EuGH vom 1.10.2019 (Bundesverband/Planet 49) – Rs. C-673/17, GRUR 2019, 1198, 1200 Rn. 48 ff. verlangt das Einwilligungserfordernis, dass der Nutzer selbst tätig wird, also in eigener Person durch Mausklick das Einverständnissfeld auf der Internet-Webseite markiert. Erforderlich ist ein aktives Verhalten des Nutzers, das schlichte Akzeptieren eines vom Anbieter voreingestellten Ankreuzkästchens reicht nicht aus. Ebenso muss die Einwilligung „für den konkreten Fall“ erfolgen. Sie muss sich also gerade auf die betreffende Datenverarbeitung beziehen und darf nicht aus einer Willensbekundung abgeleitet werden, die einen anderen Gegenstand betrifft.

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ordnet flexiblere Maßstäbe an und ermöglicht Abwägungen zwischen den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person aus Artt. 7, 8 GR-Charta und den berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritter nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, *Erw. 4 Satz 2, Satz 3 DSGVO*.

- Der Begriff der „berechtigten Interessen“ ist sehr weit zu verstehen, *Schantz* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 6 Abs. 1 Rn. 98. Er umfasst sowohl rechtliche als auch ideelle oder wirtschaftliche Interessen. Hinter diesen Interessen stehen in den meisten Fällen die Grundrechte des Verantwortlichen oder Dritter, zum Beispiel die Meinungsfreiheit [EuGH vom 6.11.2003 (Bodil Lindqvist) – Rs. C-101/01, MMR 2004, 95 ff. Rn. 87] und die Informationsfreiheit, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 81, 97, 99.

Die Regelung erlaubt damit eine Beurteilung, die äußerungsrechtlichen Interessen Rechnung tragen kann, zum Beispiel dem Informationsinteresse einer breiteren Öffentlichkeit, *Schantz* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 6 Abs. 1 Rn. 99 mwN.

- Die Rechtmäßigkeit setzt weiterhin voraus, dass die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen „*erforderlich*“ ist. Daran fehlt es zum Beispiel, wenn die Verarbeitung ihr Ziel auch durch die Verarbeitung anonymisierter Daten erreichen kann, *Schantz* in: *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 6 Abs. 1 Rn. 100.

Die Verarbeitung sensitiver Daten, zum Beispiel für Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder die sexuellen Orientierung hervorgehen, knüpft **Art. 9 DSGVO** an strengere Anforderungen. Sie ist grundsätzlich untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und nur in abschließend geregelten Fällen zulässig, Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Die Regelung soll ausschließen, dass Menschen aus solchen Gründen zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt, bei Versicherungen oder in der öffentlichen Verwaltung benachteiligt werden, *Weichert* in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO 4. Auflage 2024, Art. 9 Rn. 2.